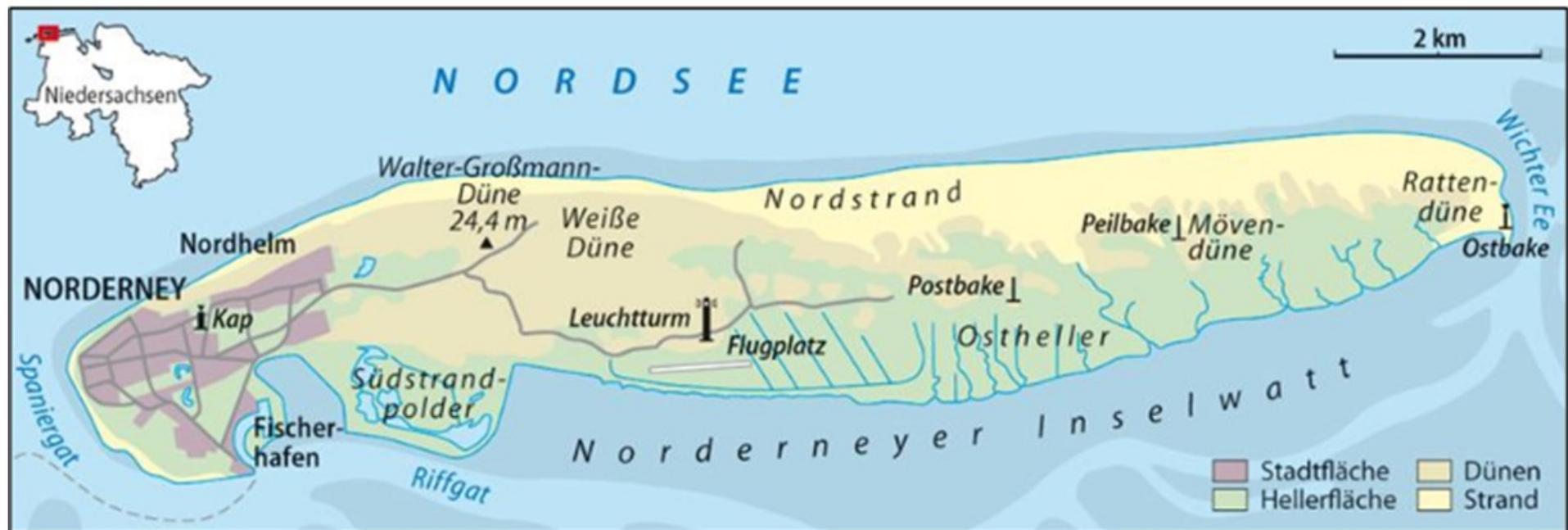


# Vorbericht

## zum Haushaltsplan der Stadt Norderney für das Haushaltsjahr 2022

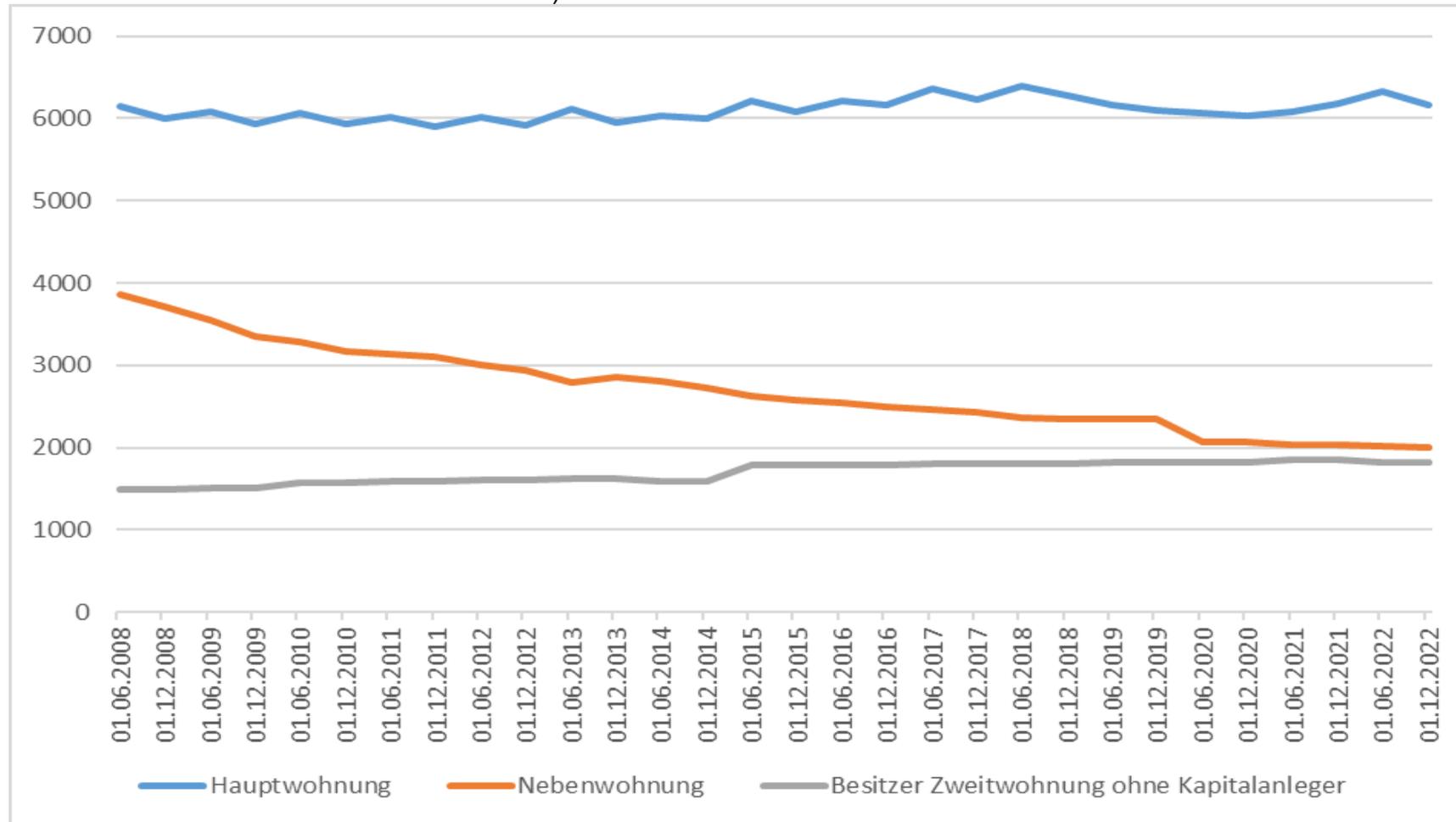
Statistische Angaben:

1.) Fläche: 26,29 km<sup>2</sup>



## 2.) Entwicklung der Einwohnerzahl sowie Entwicklung der Besitzer einer Zweitwohnung

(Quelle HW: Landesamt für Statistik Niedersachsen)



## **Allgemeine Vorbemerkungen**

Gem. § 6 der Kommunalhaushalts- und -Kassenverordnung (KomHKVO) des Landes Niedersachsen hat der Vorbericht einen Überblick über die Entwicklung und den Stand der Haushaltswirtschaft zu geben. Er enthält eine wertende Analyse der finanziellen Lage und ihrer voraussichtlichen Entwicklung. Der Vorbericht ist das wichtigste Instrument zur Information der Öffentlichkeit, der Funktionsträger, der Aufsichtsbehörde und der Kommune selbst über den wesentlichen Inhalt des Haushaltsplans.

Der systematische Aufbau des Haushaltsplans wird unter anderem durch die verbindlichen Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vorgeschrieben und bietet dadurch eine systematische Struktur.

Der Haushaltsplan besteht aus:

- dem Ergebnishaushalt
- dem Finanzhaushalt
- den Teilhaushalten
- und dem Stellenplan
- und den entsprechenden Anlagen

Der Haushaltsplan der Stadt Norderney gliedert sich gem. § 4 Abs. 1 KomHKVO in fünf Teilhaushalte, die die Organisationsstruktur der Behörde widerspiegeln.

Bestandteil der Teilhaushalte sind die wesentlichen Produkte, die zum Vorjahr keine Veränderung erfahren haben. Diese wesentlichen Produkte zeigen die von der Politik gewählten kommunalen Schwerpunkte und tragen dem Wunsch nach Transparenz und Klarheit Rechnung. Die Darstellung der einzelnen Positionen erfolgt dabei detailtiefer.

**Überblick über die wesentlichen Produkte:**

| <b>Produkt</b> | <b>Bezeichnung:</b>   |
|----------------|---|
| 12.6.01        | Freiwillige Feuerwehr Norderney                               |
| 21.1.01        | Grundschule Norderney   |
| 21.8.01        | Kooperative Gesamtschule Norderney                            |
| 31.5.20        | Altenheim   |
| 36.5.01        | Kindergärten  |
| 36.6.02        | Spielplätze, Spielpark  |
| 53.8.10        | Bau, Unterhaltung und Betrieb von Kläranlagen, Abwasserkanäle |
| 54.1.01        | Straßen, Wege und Plätze                                      |
| 55.4.01        | Nationalpark-Haus   |

## Allgemeine Erläuterung zum Neuen kommunalen Rechnungswesen (NKR)

Wesentliche Bestandteile des NKR sind die drei Komponenten:

- Ergebnisplan/ Ergebnisrechnung
- Finanzplan/ Finanzrechnung
- Bilanz

Im Folgenden ist die Drei-Komponenten-Rechnung abgebildet:



### **Ergebnisplan und Ergebnisrechnung:**

Der Ergebnisplan bzw. die Ergebnisrechnung beinhaltet alle Aufwendungen und Erträge. Aufwand wird dabei definiert als bewerteter Verbrauch von Gütern oder Dienstleistungen in einer Rechnungsperiode. Der Ergebnisplan bildet das gesamte Ressourcenaufkommen und den gesamten Ressourcenverbrauch einer Periode vollständig ab. Der Ergebnishaushalt stellt auch die Grundlage für den Haushaltsausgleich dar: Die Aufwendungen eines Haushaltsjahres sollen durch die Erträge desselben Haushaltsjahres gedeckt werden. Dahinter steht das Prinzip der Generationengerechtigkeit, d.h. jede Generation soll den von ihr verursachten Aufwand tragen. Die Ergebnisrechnung schließt im Jahresabschluss mit einem Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) ab.

### **Finanzplan und Finanzrechnung:**

Der Finanzplan bzw. die Finanzrechnung beinhaltet alle Einzahlungen und Auszahlungen, und zwar sowohl aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, als auch aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzrechnung fließt in die Aktivseite der Bilanz ein und erhöht oder vermindert den Bestand an liquiden Mitteln. Der Finanzplan dient unter anderem der Liquiditätsplanung der Gemeinde. Die Teilfinanzpläne der einzelnen Produkte stellen darüber hinaus auch die Ermächtigungsgrundlage für alle investiven Auszahlungen und die Aufnahme der Kredite dar.

### **Bilanz:**

Die Bilanz stellt zum Bilanzstichtag das kommunale Vermögen und dessen Finanzierung dar. Die Bilanz ist Bestandteil des doppelten Jahresabschlusses sowie der „Drei-Komponenten-Rechnung“.

## **Finanzplanung 2023 – 2025 (mittelfristige Finanzplanung):**

Die Ansätze des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes können nur einen groben Überblick über die künftige Haushaltssituation der Stadt Norderney geben. Die Zahlen wurden nach dem aktuellen Stand der Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der entsprechenden Haushaltsgrundsätze ermittelt. Sie stellen eine Prognose dar, die Unsicherheiten in unterschiedlichster Form beinhaltet, die von verschiedenen Situationen abhängig ist.

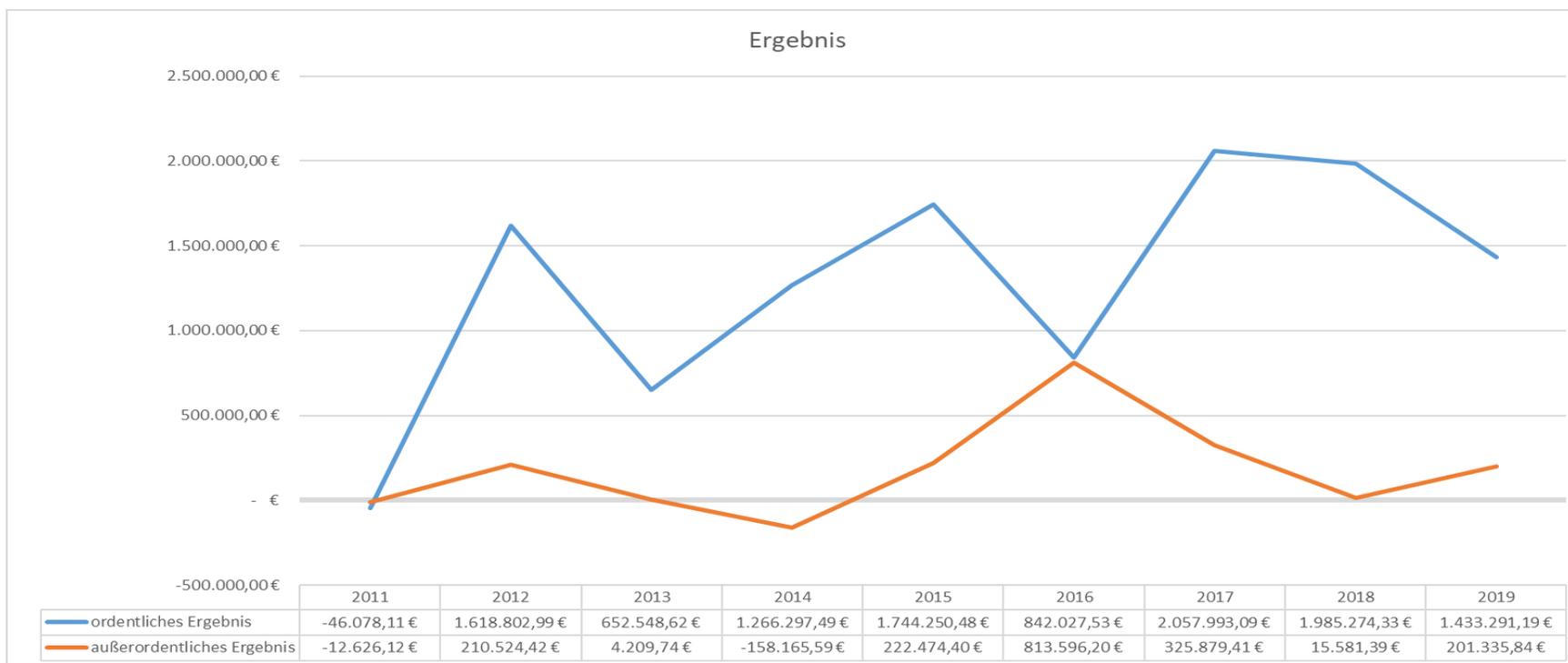
Die Auswirkungen der Corona-Pandemie, der Angriffskrieg auf die Ukraine und die Folgen der Energiekrise erschweren das Erstellen einer verlässlichen Prognose für die kommenden Haushaltsjahre. Die Darstellung der Ansätze berücksichtigt die Entwicklungen des letzten Jahres. Bei Aufstellung des Haushaltsplanes waren insbesondere die Folgen der Energiekrise eine besondere Herausforderung, die bestmöglich abgebildet wurden.

Auf dem Finanzmarkt wurde in den vergangenen Monaten die Zinswende eingeleitet und die Europäische Zentralbank hat den Leitzins schrittweise angehoben. Eine weitere Erhöhung der Zinsen würde sich auf den Haushalt u.a. für langfristige Kredite und noch nicht in den Finanzplanungszeitraum eingestellte Investitionen niederschlagen.

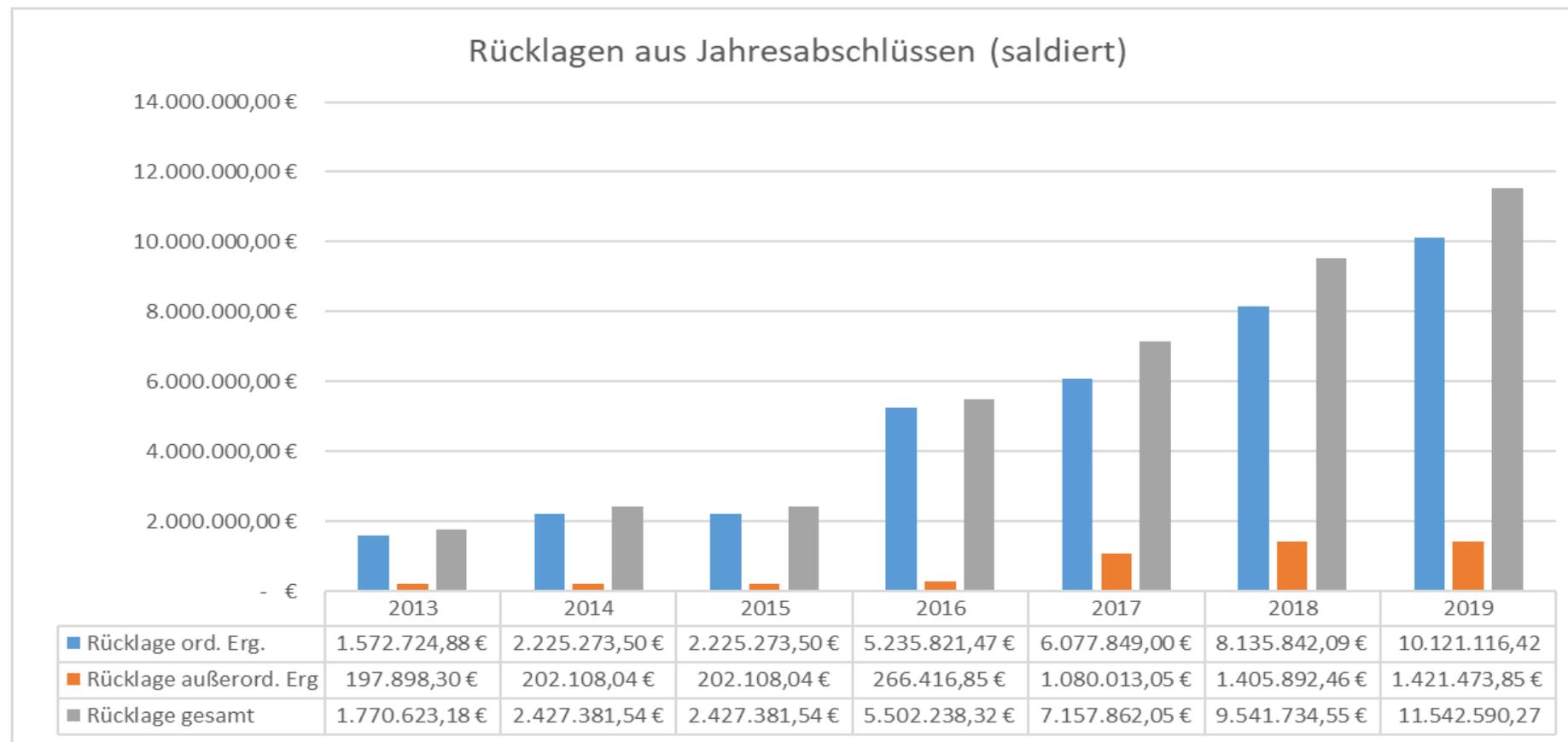
## Ergebnis der Vorjahre

Die Jahresabschlüsse für die Jahre bis einschließlich 2019 wurden durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Die Überschüsse der vergangenen Jahre wurden gemäß § 123 Absatz 1 NKomVG der Allgemeinen Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2020 befindet sich derzeit in Prüfung beim Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich. Für die Jahre 2021 und 2022 geht die Verwaltung nach Stand der vorläufigen Jahresergebnissen von positiven Abschlüssen aus.



Die Entwicklung der Überschussrücklagen gemäß § 123 Absatz 1 Satz 1 NKomVG stellt sich wie folgt dar:



Im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz wurden gem. § 179 haushaltswirtschaftliche Übergangsregelungen für die Erstellung von konsolidierten Gesamtabschlüssen getroffen. Von dieser Regelung macht die Stadt Norderney Gebrauch und wird ab dem Jahr 2021 einen konsolidierten Gesamtabschluss aufstellen.

## Ergebnishaushalt

Der Haushaltsplan 2023 schließt mit folgenden Endsummen ab:

### a) Ergebnishaushalt

|              |                |
|--------------|----------------|
| Erträge      | 29.150.920 EUR |
| Aufwendungen | 30.568.700 EUR |
| Ergebnis     | -1.417.780 EUR |

Der **Ergebnishaushalt** ist im Haushaltsjahr 2023 in der Planung nicht ausgeglichen. Gemäß § 110 Absatz 5 NKomVG gilt der Haushalt als ausgeglichen, wenn die Fehlbeträge im Ergebnisplan mit Überschussrücklagen verrechnet werden können. Dies ist für die Stadt Norderney der Fall; der Haushalt ist somit ausgeglichen.

Die Teilhaushalte im Ergebnishaushalt werden nach § 4 Abs. 3 KomHKVO zu einer Bewirtschaftungseinheit (Budget) erklärt. Für Personalaufwendungen, Bezogene Leistungen der Technischen Dienste, Abschreibungen und Zinsen gilt:

Die Personalaufwendungen (Kostengruppe 40 und 41) sind gegenseitig deckungsfähig.

Die bezogenen Leistungen der Technischen Dienste sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Abschreibungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Zinsen sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Gesamtdeckung wird nach § 17 KomHKVO erklärt.

# Entwicklung der Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen

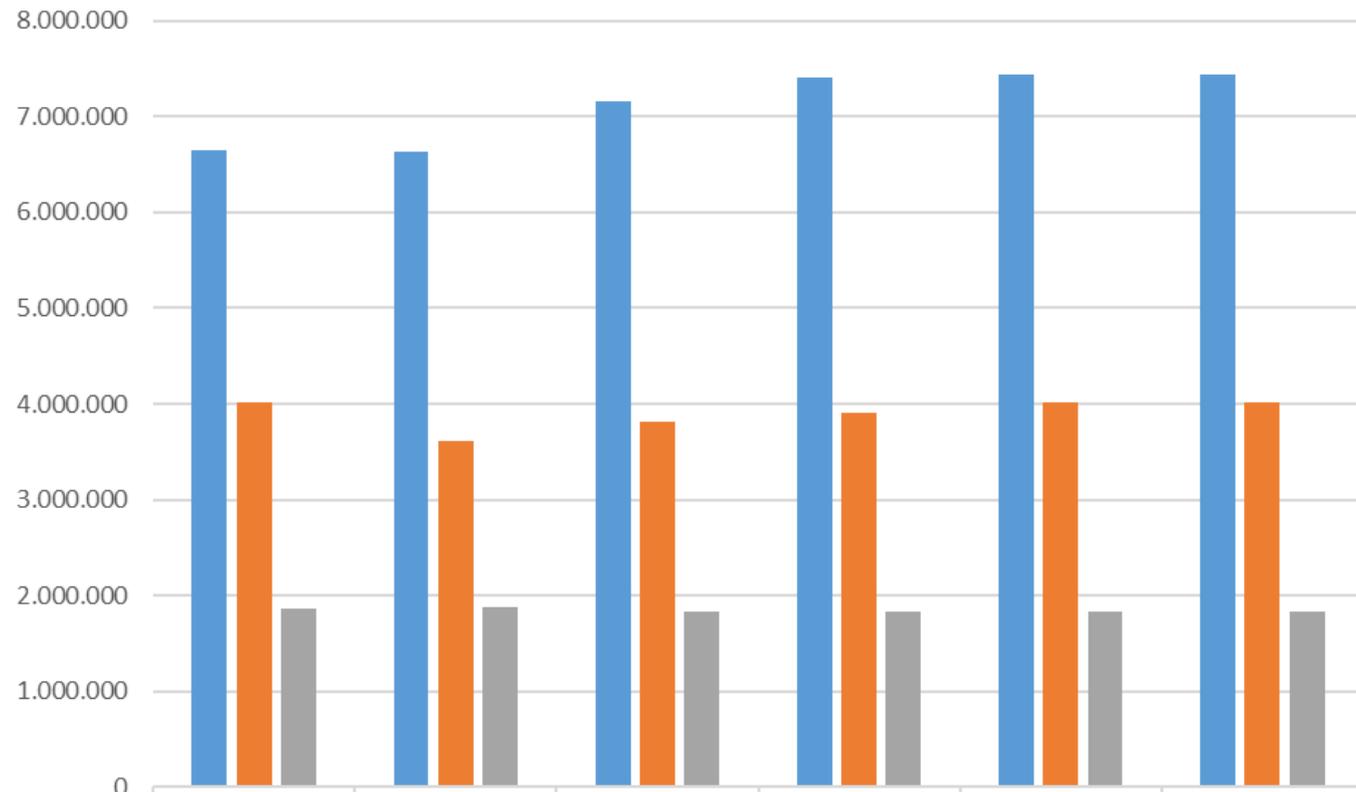
## a) Erträge

| ordentliche Erträge                  | vorl. Ergebnis<br>2021 | Ansatz 2022       | Ansatz 2023       | Plan 2024         | Plan 2025         | Plan 2026         |
|--------------------------------------|------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Steuern und ähnliche Abgaben         | 12.525.641,83          | 12.133.300        | <b>12.801.100</b> | 13.151.100        | 13.291.100        | 13.291.100        |
| Zuwendungen und allgemeine Umlagen   | 991.198,70             | 1.056.400         | <b>1.288.500</b>  | 1.277.500         | 1.260.500         | 1.234.300         |
| Auflösungserträge aus Sonderposten   | 991.659,53             | 792.900           | <b>773.200</b>    | 750.300           | 726.700           | 719.800           |
| sonstige Transfererträge             | 21.999,10              |                   |                   |                   |                   |                   |
| öffentlich-rechtliche Entgelte       | 10.243.764,64          | 11.643.800        | <b>11.634.300</b> | 11.784.300        | 11.818.000        | 11.845.000        |
| privatrechtliche Entgelte            | 1.343.916,03           | 1.692.800         | <b>1.741.220</b>  | 1.790.820         | 1.795.820         | 1.775.020         |
| Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 134.469,31             | 51.400            | <b>136.400</b>    | 142.500           | 142.500           | 139.600           |
| Zinsen und ähnliche Finanzerträge    | 31.878,63              | 41.100            | <b>31.100</b>     | 31.100            | 31.100            | 31.100            |
| aktivierte Eigenleistungen           |                        |                   |                   |                   |                   |                   |
| Bestandsveränderungen                |                        |                   |                   |                   |                   |                   |
| sonstige ordentliche Erträge         | 1.536.842,85           | 840.200           | <b>745.100</b>    | 877.100           | 745.100           | 745.100           |
| <b>Summe ordentliche Erträge</b>     | <b>27.821.370,62</b>   | <b>28.251.900</b> | <b>29.150.920</b> | <b>29.804.720</b> | <b>29.810.820</b> | <b>29.781.020</b> |

Erläuterung zu den wesentlichen Ertragspositionen:

| <b>ordentliche Erträge</b>           | <b>vorl. Ergebnis<br/>2021</b> | <b>Ansatz 2022</b> | <b>Ansatz 2023</b> | <b>Plan 2024</b>  | <b>Plan 2025</b>  | <b>Plan 2026</b>  |
|--------------------------------------|--------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Steuern und ähnliche Abgaben         | 12.525.641,83                  | 12.133.300         | <b>12.801.100</b>  | 13.151.100        | 13.291.100        | 13.291.100        |
| Zuwendungen und allgemeine Umlagen   | 991.198,70                     | 1.056.400          | <b>1.288.500</b>   | 1.277.500         | 1.260.500         | 1.234.300         |
| Auflösungserträge aus Sonderposten   | 991.659,53                     | 792.900            | <b>773.200</b>     | 750.300           | 726.700           | 719.800           |
| sonstige Transfererträge             | 21.999,10                      |                    |                    |                   |                   |                   |
| öffentlich-rechtliche Entgelte       | 10.243.764,64                  | 11.643.800         | <b>11.634.300</b>  | 11.784.300        | 11.818.000        | 11.845.000        |
| privatrechtliche Entgelte            | 1.343.916,03                   | 1.692.800          | <b>1.741.220</b>   | 1.790.820         | 1.795.820         | 1.775.020         |
| Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 134.469,31                     | 51.400             | <b>136.400</b>     | 142.500           | 142.500           | 139.600           |
| Zinsen und ähnliche Finanzerträge    | 31.878,63                      | 41.100             | <b>31.100</b>      | 31.100            | 31.100            | 31.100            |
| aktivierte Eigenleistungen           |                                |                    |                    |                   |                   |                   |
| Bestandsveränderungen                |                                |                    |                    |                   |                   |                   |
| sonstige ordentliche Erträge         | 1.536.842,85                   | 840.200            | <b>745.100</b>     | 877.100           | 745.100           | 745.100           |
| <b>Summe ordentliche Erträge</b>     | <b>27.821.370,62</b>           | <b>28.251.900</b>  | <b>29.150.920</b>  | <b>29.804.720</b> | <b>29.810.820</b> | <b>29.781.020</b> |

## Steuern und ähnliche Abgaben



|   | vorl.<br>Rechnungserge<br>bnis 2021 | Ansatz 2022 | Ansatz 2023 | Ansatz 2024 | Ansatz 2025 | Ansatz 2026 |
|---|-------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| ■ Realsteuern                                 | 6.651.266                           | 6.630.800   | 7.151.100   | 7.401.100   | 7.441.100   | 7.441.100   |
| ■ Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern | 4.008.773                           | 3.617.500   | 3.810.000   | 3.910.000   | 4.010.000   | 4.010.000   |
| ■ Sonstige Gemeindesteuern                    | 1.865.603                           | 1.885.000   | 1.840.000   | 1.840.000   | 1.840.000   | 1.840.000   |

## **Realsteuern** (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer):

Die Realsteuern steigen im Vergleich zum Ansatz 2022 um insgesamt 670 T€. Der Hebesatz der **Grundsteuer A und B** beträgt seit dem Jahr 2012 380 %. Für das Jahr 2023 ist eine leichte Steigerung bei der Grundsteuer B von etwa 70 T€ im Vergleich zum Vorjahr geplant. Mit Umsetzung der Grundsteuerreform gelten ab 2025 neue Berechnungsmethoden. Das Finanzministerium des Landes Niedersachsen setzt dabei das sogenannte Flächen-Lage-Modell um. Das heißt: Neben der Grundstücksgröße soll die Steuer auch danach bemessen werden, an welcher Stelle im Ort das Grundstück liegt. Geplant ist, anhand eines Vergleichs der durchschnittlichen Bodenrichtwerte einen Lagefaktor abzuleiten. Die weitere Entwicklung hinsichtlich des Gesetzgebungsverfahrens des Landes Niedersachsen bleibt abzuwarten.

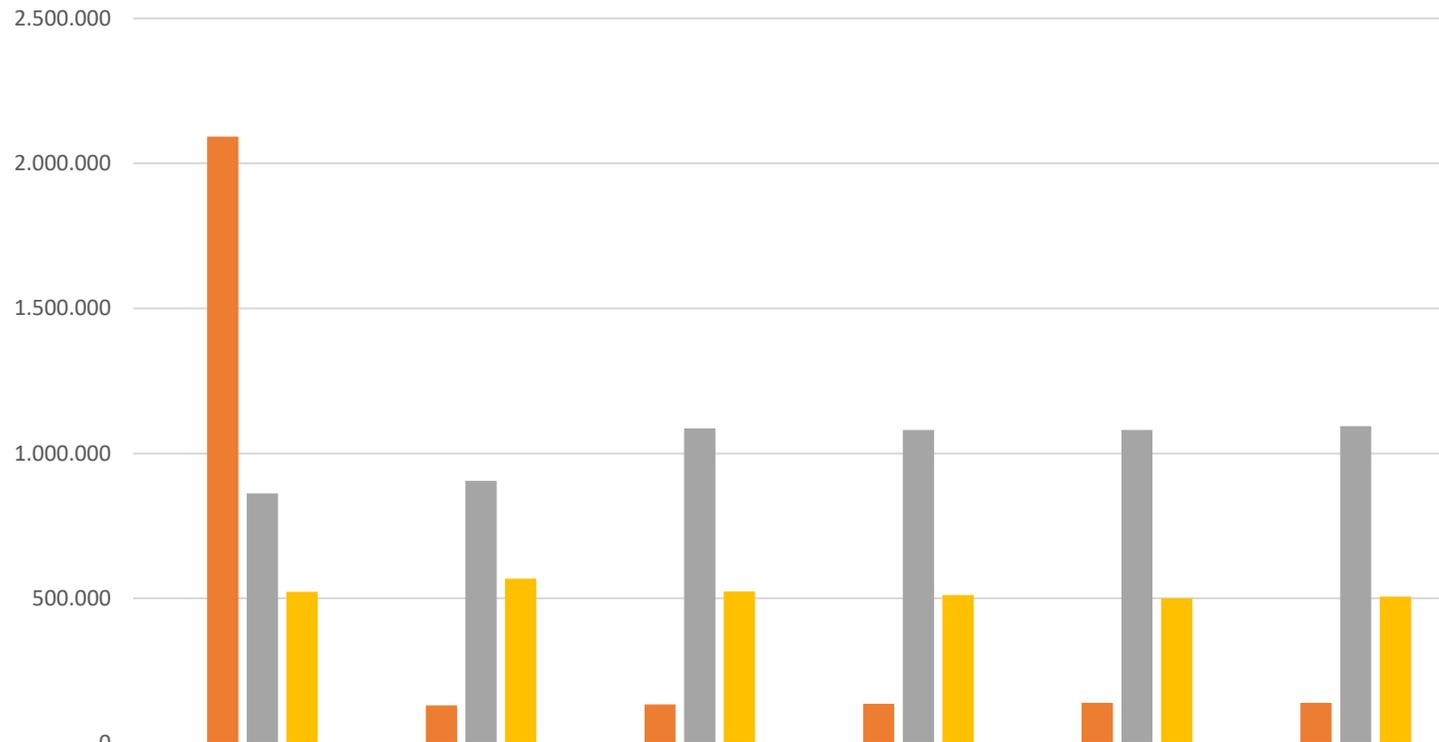
Das vorläufige Ergebnis für die **Gewerbesteuer** liegt mit 7,1 Mio. € deutlich über den Ansatz von 2022. Während der Corona-Pandemie wurden die Vorauszahlungen für die Gewerbesteuer durch die Gewerbesteuerpflichtigen herabgesetzt, so dass im Jahr 2022 die Nachzahlungen erfolgten. Der Ansatz für 2023 wurde unter Berücksichtigung des Einmaleffekts in 2022 um 450 T€ erhöht.

**Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern** (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer): Hinsichtlich der **Erträge aus den Gemeindeanteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer** erfolgen die Planansätze leicht oberhalb der vorgegebenen Orientierungsdaten für die kommunalen Haushalte. Basis für die Prognose sind die Erfahrungswerte aus vergangenen Jahren, unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Lage der Stadt Norderney. Neben der Gewerbesteuer stellt die Beteiligung an der Einkommenssteuer eine wichtige Ertragsposition im städtischen Haushalt dar. Die Erträge aus den Einkommenssteueranteilen und der Umsatzsteuer haben sich in den letzten Jahren positiv entwickelt und spiegeln die anhaltende gute wirtschaftliche Gesamtsituation wider.

**Sonstige Gemeindesteuern** (Zweitwohnungsteuer, Hundesteuer; Vergnügungssteuer): Der Steuersatz der **Zweitwohnungsteuer** beträgt seit dem 01.01.2021 20% des Steuermaßstabes. Die Anhebung des Steuersatzes von 15% auf 20% wurde durch den Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 08.12.2020 beschlossen. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Ansatz für die Zweitwohnungssteuer auf Vorjahresniveau geblieben. Für das laufende Haushaltsjahr ist ferner eine Überprüfung der Bemessungsgrundlagen für die Zweitwohnungsteuer geplant. In den überwiegenden Fällen ist der Steuermaßstab nach den Bestimmungen der Zweitwohnungssteuersatzung zu schätzen. Die hierbei zugrunde gelegten Mietwerte entsprechen nach Ansicht der Verwaltung allerdings nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten, so dass eine neue Mietwerttabelle erstellt werden soll.

Zurzeit ist davon auszugehen, dass die Erträge aus der Hundesteuer konstant bleiben. Bei der Vergnügungssteuer wurde der Ansatz um 45 T€ reduziert, da weniger Spielautomat aktuell auf der Insel betrieben werden.

## Zuwendungen und Umlagen



|  | vorl.<br>Rechnungsergebnis<br>2021 | Ansatz 2022 | Ansatz 2023 | Ansatz 2024 | Ansatz 2025 | Ansatz 2026 |
|--|------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| ■ Schlüsselzuweisungen   | 0                                  | 0           | 0           | 0           | 0           | 0           |
| ■ Sonstige allgemeine Zuweisungen  | 2.092.346                          | 131.000     | 134.000     | 137.000     | 140.000     | 140.000     |
| ■ Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke                          | 861.759                            | 905.400     | 1.086.500   | 1.080.500   | 1.080.500   | 1.094.300   |
| ■ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuwendungen | 522.312                            | 568.400     | 523.600     | 511.900     | 500.000     | 506.300     |

Im Jahr 2023 erhält die Stadt Norderney aufgrund ihrer Steuerkraft erneut keine **Schlüsselzuweisungen** vom Land.

**Sonstige allgemeine Zuweisungen**: Auf der Grundlage der Zahl von Einwohnern, die mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, erhält die Kommune **die Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises**. Für die Stadt Norderney macht dies eine Summe in Höhe von ca. 134 TEUR aus.

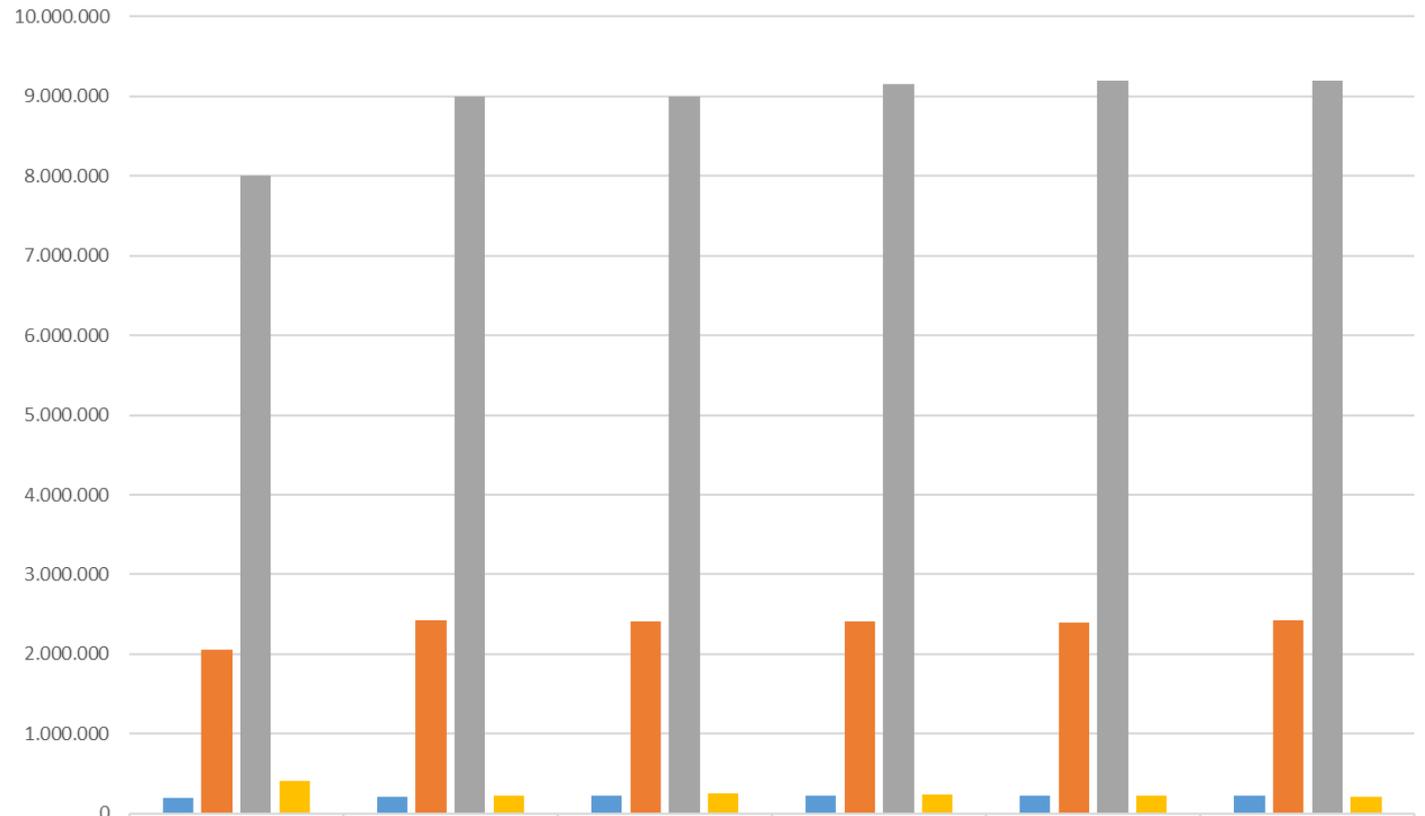
**Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke**: Die **Zuweisungen des Landes werden als Schullastenausgleich** gem. § 118 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) für die Kooperative Gesamtschule Norderney geleistet (188 TEUR).

Die **Entschädigungszahlungen für Offshore** (200 TEUR) resultieren aus einem Vertrag.

Die **sonstigen Zuweisungen** setzen sich u.a. aus einem Zuschuss des Landkreises Aurich für die Kindergärten (333 TEUR) und Feuerwehr (70 T€) sowie einem Zuschuss des Landes Niedersachsen für das Watt Welten Besucherzentrum (168 TEUR) zusammen. Dieser Landeszuschuss für das Watt Welten Besucherzentrum beruht auf der Grundlage eines Fördervertrages. Weitere Zuweisungen des Landes erfolgen für das Projekt "He Nördernee - gemeinsam für die Insel" i.H. von 60 T€.

Bei **Erträge aus der Auflösung von Sonderposten** handelt es sich um nicht zahlungswirksame Erträge, d.h. sie werden nur im Ergebnishaushalt abgebildet. Eingezahlte Fördermittel werden entsprechend der Nutzungsdauer der damit finanzierten Investitionsgüter als Sonderposten ertragswirksam aufgelöst.

## öffentlich-rechtliche Entgelte



|   | vorl.<br>Rechnungsergebnis<br>2021 | Ansatz 2022 | Ansatz 2023 | Ansatz 2024 | Ansatz 2025 | Ansatz 2026 |
|---|------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| ■ Verwaltungsgebühren   | 189.141                            | 215.600     | 218.100     | 218.100     | 218.100     | 218.100     |
| ■ Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte                                      | 2.058.704                          | 2.428.200   | 2.416.200   | 2.416.200   | 2.399.900   | 2.426.900   |
| ■ Zweckgebundene Abgaben  | 7.995.919                          | 9.000.000   | 9.000.000   | 9.150.000   | 9.200.000   | 9.200.000   |
| ■ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte | 404.778                            | 224.500     | 247.000     | 241.000     | 226.500     | 213.200     |

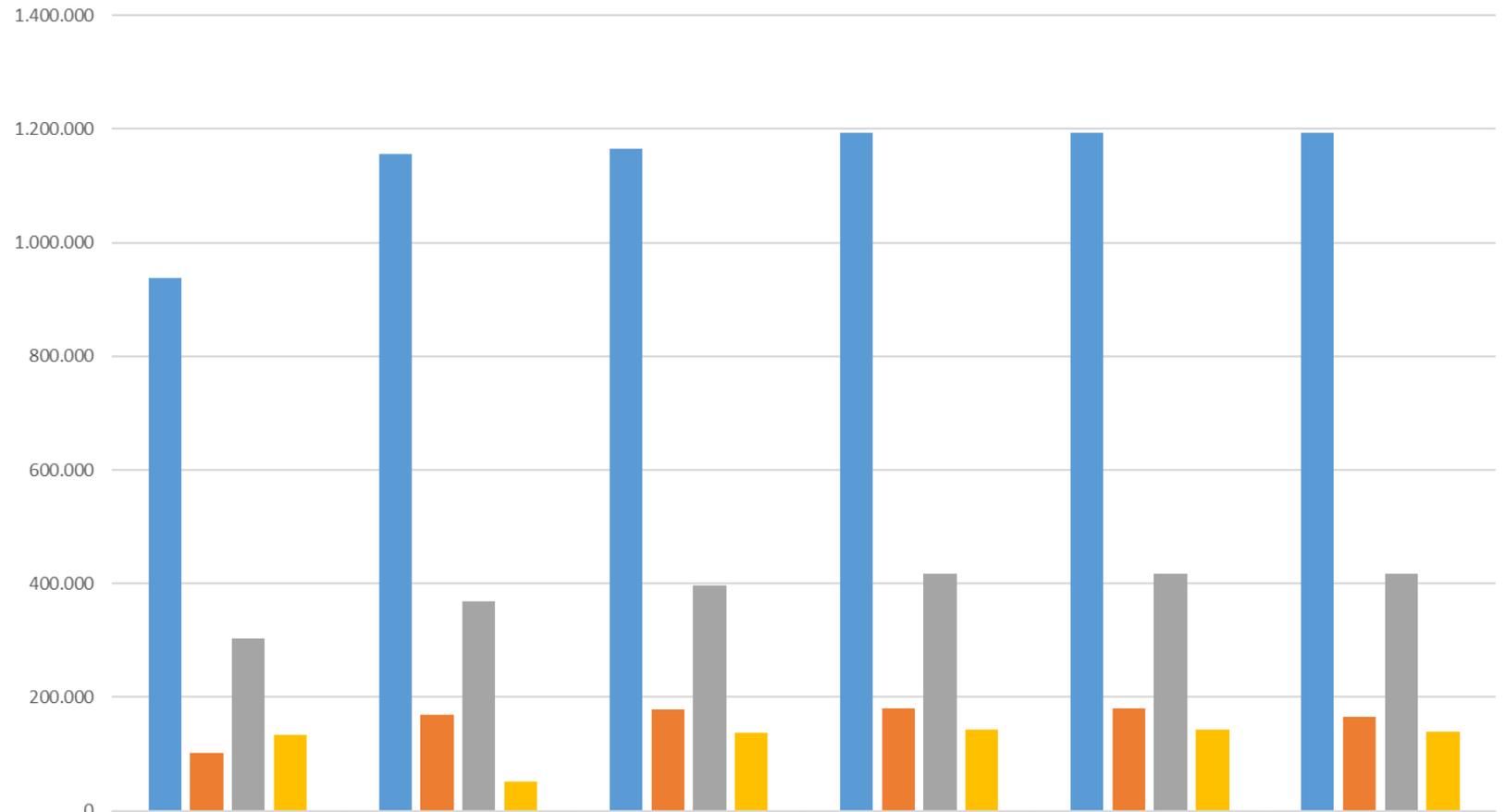
Bei den **Verwaltungsgebühren** handelt es sich um öffentlich-rechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen im engeren Sinne. Die Amtshandlungen umfassen z. B. Genehmigungsgebühren.

Im Bereich der **Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte** werden insbesondere die Abwassergebühren sowie die Sondernutzungsgebühren abgebildet.

Die **zweckgebundenen Abgaben** zeigen die Entwicklung des Gästebeitrages auf.

Bei **Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte** handelt es sich um nicht zahlungswirksame Erträge, d.h. sie werden nur im Ergebnishaushalt abgebildet. Eingezahlte Beiträge werden entsprechend der Nutzungsdauer der damit finanzierten Investitionsgüter als Sonderposten ertragswirksam aufgelöst.

### Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen



|   | vorl. Rechnungsergebnis 2021 | Ansatz 2022 | Ansatz 2023 | Ansatz 2024 | Ansatz 2025 | Ansatz 2026 |
|---|------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Mieten und Pachten                            | 938.196                      | 1.155.200   | 1.165.120   | 1.193.720   | 1.193.720   | 1.193.520   |
| Erträge aus Verkauf                           | 101.661                      | 169.200     | 178.700     | 179.700     | 179.700     | 164.700     |
| Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte   | 303.697                      | 368.400     | 397.400     | 417.400     | 417.400     | 416.800     |
| Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen | 134.469                      | 51.400      | 136.400     | 142.500     | 142.500     | 139.600     |

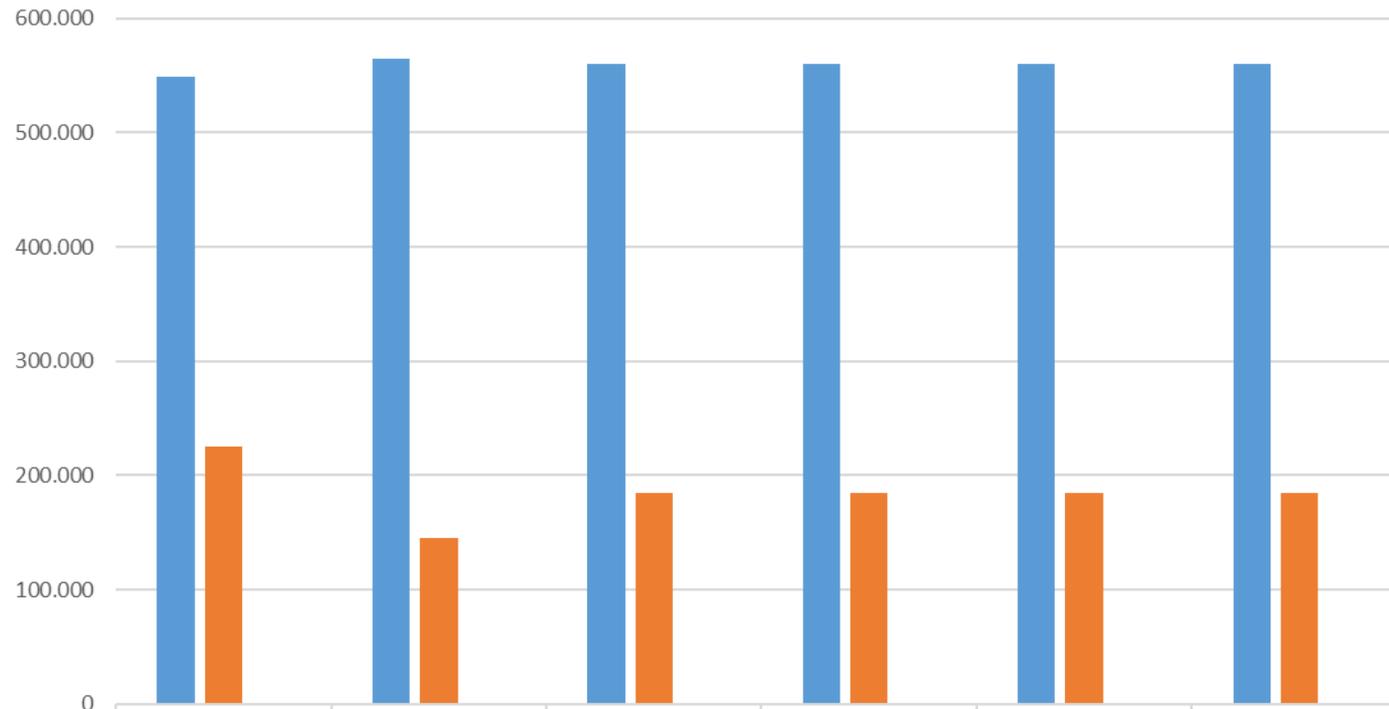
Die Position **Mieten und Pachten** umfasst Erträge aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Wohnräumen sowie Erträge aus vergebenen Erbbaurechten.

**Erträge aus Verkauf** bilden überwiegend die Erträge des Shops im Nationalparkhaus „WattWelten“ ab.

Bei **sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten** werden insbesondere die Eintritte sowie die Entgelte für Veranstaltungen des Nationalparkhauses „WattWelten“ veranschlagt.

Die **Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen** wurden wieder auf dem Niveau des Jahres 2021 geplant.

### Sonstige ordentliche Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit



|                                     | vorl. Rechnungsergebnis 2021 | Ansatz 2022 | Ansatz 2023 | Ansatz 2024 | Ansatz 2025 | Ansatz 2026 |
|-------------------------------------|------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| ■ Konzessionsabgaben                | 548.496                      | 565.000     | 560.000     | 560.000     | 560.000     | 560.000     |
| ■ Besondere Erträge                 | 225.576                      | 145.100     | 185.100     | 185.100     | 185.100     | 185.100     |
| ■ Nicht zahlungswirks. ord. Erträge | 0                            | 0           | 0           | 0           | 0           | 0           |

Die **Konzessionsabgaben** leistet die Stadtwerke Norderney GmbH als Versorgungsunternehmen dafür, dass die Stadt Norderney ihr das Recht einräumt, für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom, Gas und Wasser dienen, öffentliche Wege zu nutzen.

**Besondere Erträge:** Hier sind zum einen Zwangs- und Bußgelder sowie Säumniszuschläge veranschlagt. Zum anderen werden hier die Aval-Provisionen für die Übernahme von Bürgschaften geplant.

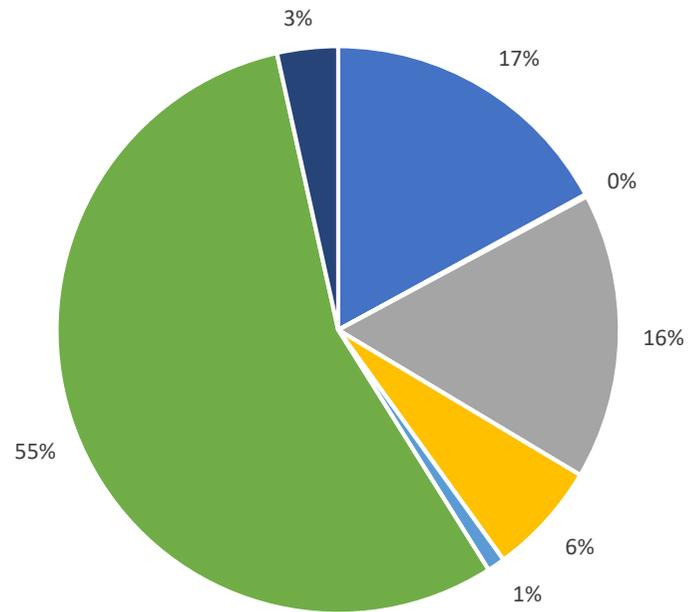
Erträge wegen Inanspruchnahme oder Herabsetzung von Rückstellungen werden als **nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge:** veranschlagt.

## b.) Aufwendungen

| ordentliche Aufwendungen                    | vorl. Ergebnis<br>2021 | Ansatz 2022          | Ansatz 2023       | Plan 2024            | Plan 2025            | Plan 2026            |
|---|------------------------|----------------------|-------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Aufwendungen für aktives Personal           | 4.004.630,02           | 4.824.000            | <b>5.004.800</b>  | 5.870.271            | 5.931.300            | 5.920.700            |
| Aufwendungen für Versorgung                 | 17.404,21              | 38.000               | <b>37.000</b>     | 38.000               | 38.000               | 38.000               |
| Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 5.182.795,89           | 4.614.700            | <b>5.754.600</b>  | 5.755.350            | 5.158.850            | 4.965.050            |
| Abschreibungen                              | <u>1.921.587,26</u>    | 1.830.000            | <b>2.254.550</b>  | 2.364.250            | 2.386.350            | 2.352.550            |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen            | 286.729,35             | 287.000              | <b>285.000</b>    | 285.000              | 285.000              | 285.000              |
| Transferaufwendungen                        | 14.394.244,00          | 15.670.500           | <b>15.865.800</b> | 16.035.800           | 16.095.800           | 16.095.800           |
| sonstige ordentliche Aufwendungen           | 784.555,52             | 987.700              | <b>1.366.950</b>  | 1.174.150            | 1.041.550            | 1.004.650            |
| <b>Summe ordentliche Aufwendungen</b>       | <b>26.591.946,25</b>   | <b>28.251.900,00</b> | <b>30.568.700</b> | <b>31.522.821,00</b> | <b>30.936.850,00</b> | <b>30.661.750,00</b> |

<sup>1</sup> Hinweis: der endgültige Lauf zur Ermittlung der Abschreibungen ist noch nicht erfolgt.

## Ordentliche Aufwendungen 2023



■ Aufwendungen für aktives Personal

■ Aufwendungen für Versorgung

■ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

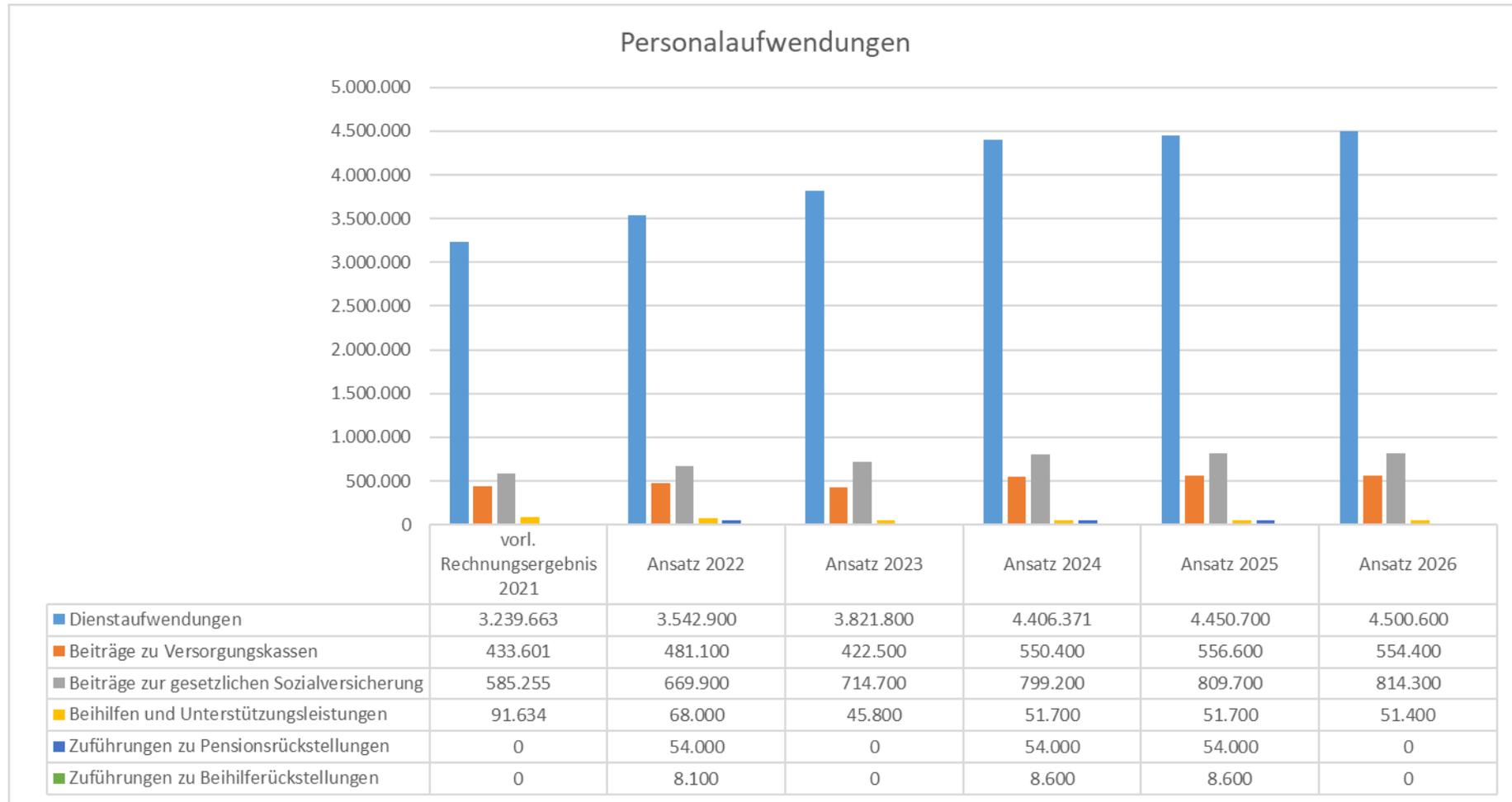
■ Abschreibungen

■ Zinsen und ähnliche Aufwendungen

■ Transferaufwendungen

■ sonstige ordentliche Aufwendungen

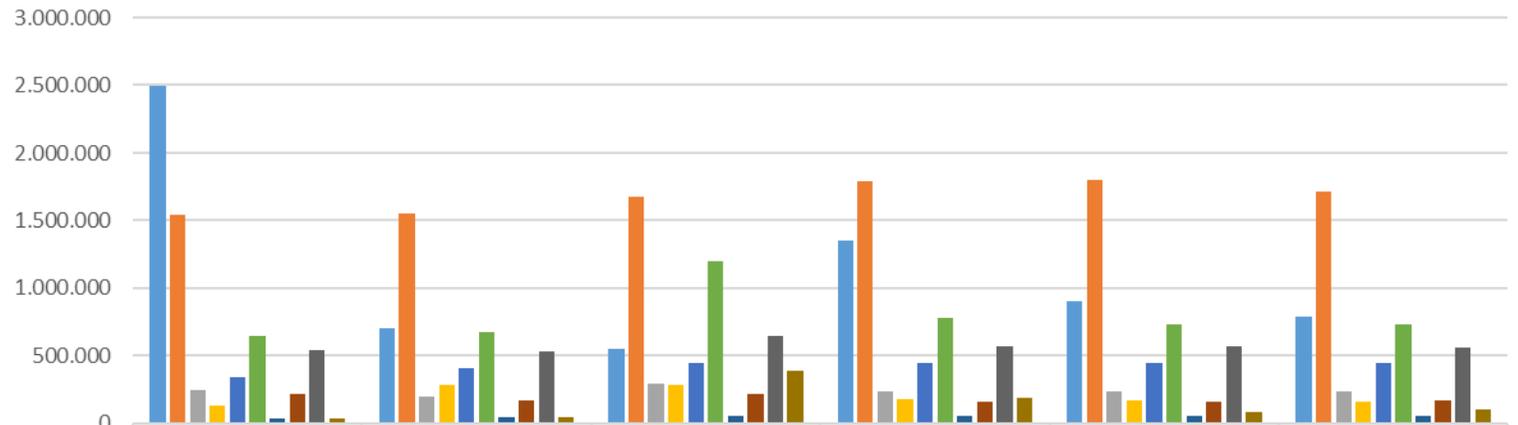
## Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen



Die Aufwendungen für das aktive Personal liegt mit 5 Mio. € ca. 180 T€ über dem Haushaltsansatz des Vorjahres. Hierbei wurden insbesondere anteilig Tarifsteigerungen sowie die Einstellung von zusätzlichem Personal berücksichtigt. Da die Einstellungen unterjährig erfolgen, sind die Personalkosten ebenfalls anteilig berücksichtigt.

Für die bei der Stadt Norderney beschäftigten Beamten müssen trotz Anschlusses an die Versorgungskasse nichtzahlungswirksame Pensionsrückstellungen in erforderlicher Höhe gebildet werden. Zur Bildung der Pensionsrückstellungen werden die sog. „Heubeck Richttafeln“ angewandt. Aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung der Bevölkerung wurden diese Richttafeln im Jahr 2018 überarbeitet. Es ist darauf hinzuweisen, dass dies für den städtischen Haushalt eine Art „Doppelbelastung“ darstellt, da neben den zu bildenden Rückstellungen auch Versorgungsbeiträge an die Versorgungskasse abgeführt werden müssen. Diese Doppelbelastung besteht bereits seit Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens. Es handelt sich dabei jedoch um eine gesetzliche Verpflichtung.

## Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen



|   | vorl.<br>Rechnungsergebnis<br>2021 | Ansatz 2022 | Ansatz 2023 | Ansatz 2024 | Ansatz 2025 | Ansatz 2026 |
|---|------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| ■ Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen    | 2.497.610                          | 708.100     | 548.400     | 1.353.400   | 907.400     | 791.800     |
| ■ Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens    | 1.545.895                          | 1.552.300   | 1.673.800   | 1.790.700   | 1.797.200   | 1.714.800   |
| ■ Unterhaltung des beweglichen Vermögens                | 242.250                            | 196.800     | 296.150     | 239.300     | 239.300     | 237.800     |
| ■ Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände            | 132.615                            | 283.300     | 280.800     | 180.300     | 167.300     | 161.300     |
| ■ Mieten, Pachten und Leasing                           | 340.211                            | 404.750     | 446.150     | 442.750     | 442.750     | 442.750     |
| ■ Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen | 646.460                            | 672.100     | 1.198.000   | 778.600     | 734.600     | 728.600     |
| ■ Haltung von Fahrzeugen                                | 40.286                             | 50.500      | 56.000      | 55.500      | 55.500      | 55.500      |
| ■ Besondere Aufwendungen für Beschäftigte               | 213.253                            | 169.800     | 222.100     | 162.300     | 162.300     | 167.500     |
| ■ Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen       | 544.439                            | 533.450     | 644.600     | 567.900     | 567.900     | 558.900     |
| ■ Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen            | 40.581                             | 43.500      | 388.500     | 184.500     | 84.500      | 106.000     |

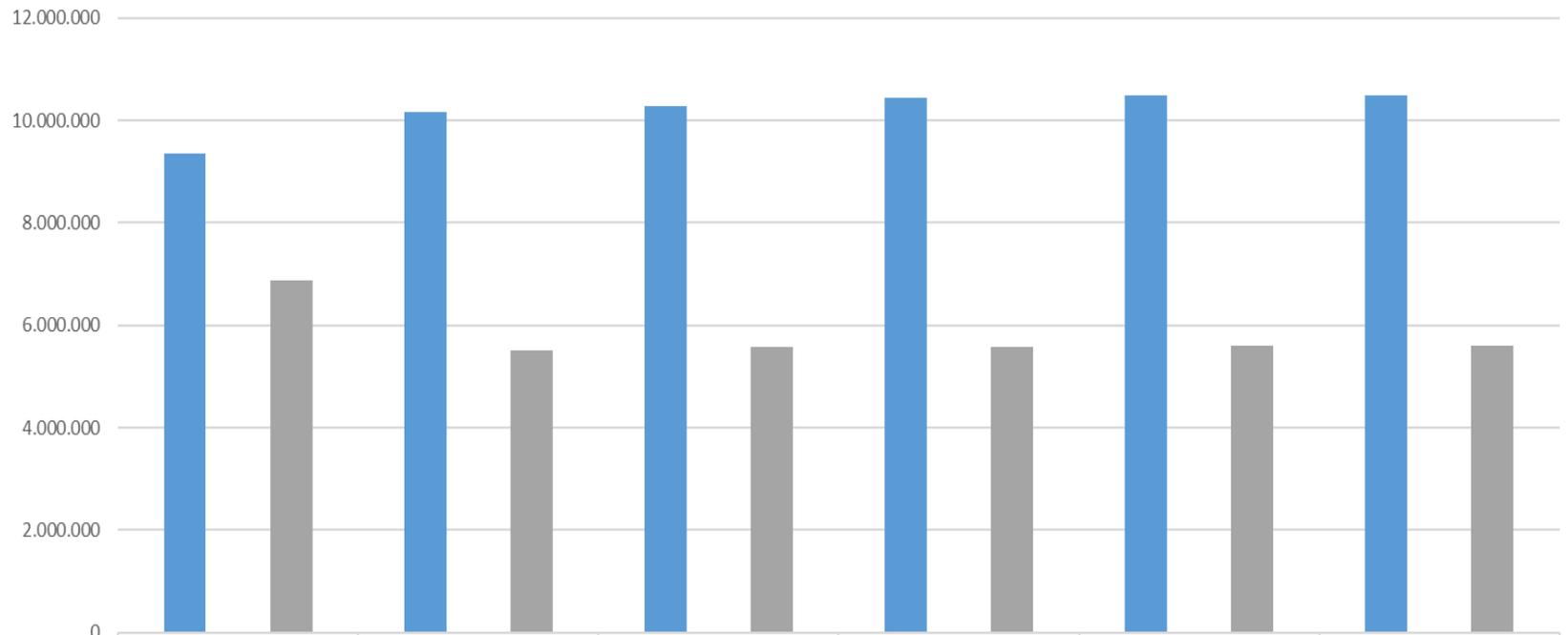
Im laufenden Haushalt sind die Aufwendungen für **Unterhaltungsmaßnahmen an baulichen Anlagen** ca. 150 T€ geringer als im Vorjahr. Dringend geplante Maßnahmen aus 2022 konnten aufgrund von Lieferschwierigkeiten bzw. starken Preissteigerungen nicht fertiggestellt werden, so dass diese in 2023 beendet werden. Rückstellungen wurden entsprechend für diese Maßnahmen in 2022 gebildet.

Die Steigerung der **Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens** mit 120 T€ ist insbesondere auf Preissteigerungen zurückzuführen. Allein die Kostensteigerungen für die Phosphatfüllung der Kläranlage liegt bei 43 T€.

Die Kostensteigerungen bei **Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen** und **Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen** sind auf die allgemeinen Preissteigerungen und den Folgen der Energiekrise zurückzuführen. In diesen Kategorien sind auch die Planungskosten mit 95 T€ für 2023 sowie die Kosten für eine Veranstaltung zur Feier von 75 Jahre Stadtrechte Norderney berücksichtigt.

Im Bereich der **Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen** wurden erstmalig die Kosten für **Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen Serviceleistungen Softwarefirmen** mit 240 T€ geplant.

## Transferaufwendungen

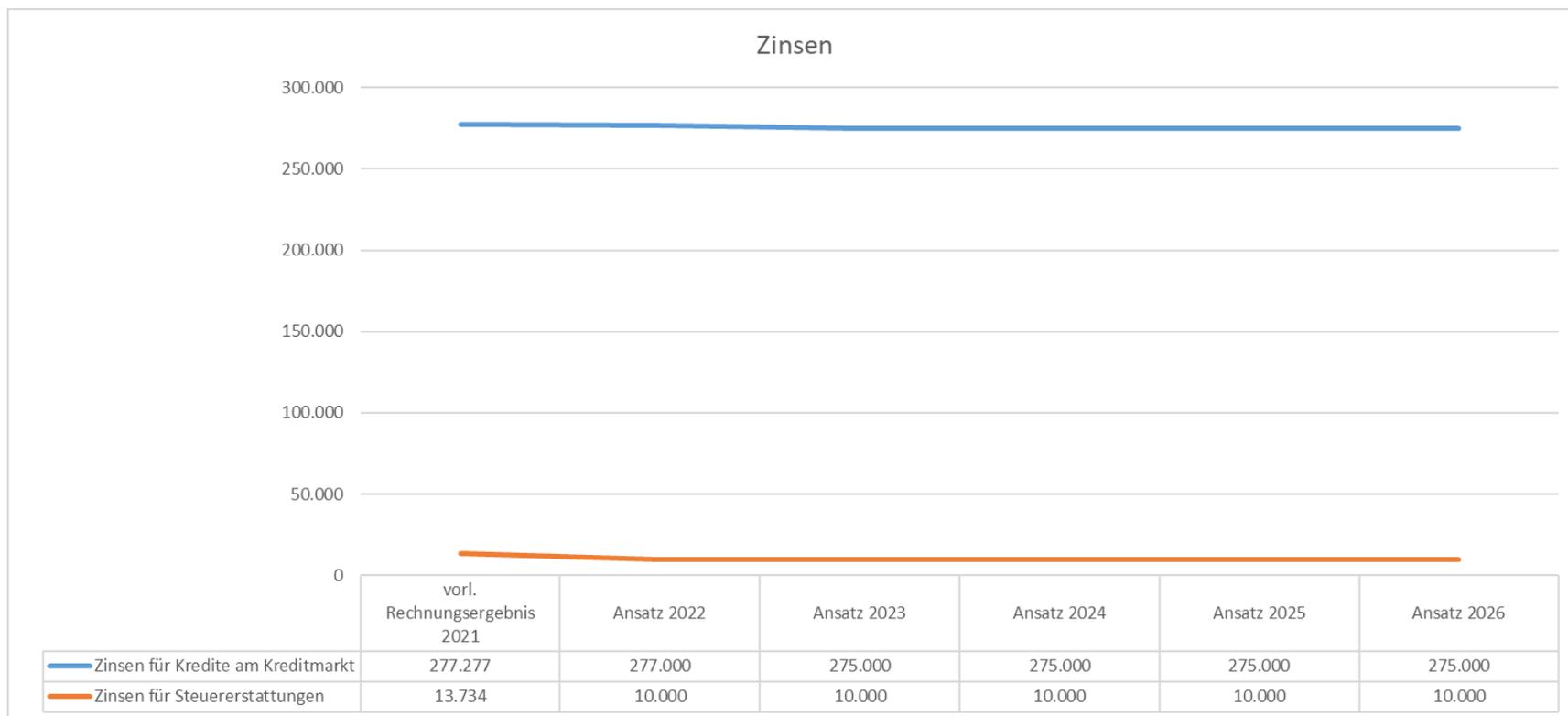


|   | vorl. Rechnungsergebnis<br>2021 | Ansatz 2022 | Ansatz 2023 | Ansatz 2024 | Ansatz 2025 | Ansatz 2026 |
|---|---------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| ■ Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke | 9.350.114                       | 10.156.000  | 10.281.300  | 10.431.300  | 10.481.300  | 10.481.300  |
| ■ Sozialtransferaufwendungen                    | 7.477                           | 20.000      | 20.000      | 20.000      | 20.000      | 10.000      |
| ■ Allgemeine Umlagen                            | 6.872.273                       | 5.494.500   | 5.564.500   | 5.584.500   | 5.594.500   | 5.604.500   |

Die **Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke** umfassen insbesondere die Zuschüsse an den ev.-luth. Kindergarten (+ 80 T€ auf 935 TEUR) sowie an den Kindergarten „Kükennest“ (+50 T€ auf 200 TEUR), die im Vergleich zum Vorjahr erhöht werden mussten.

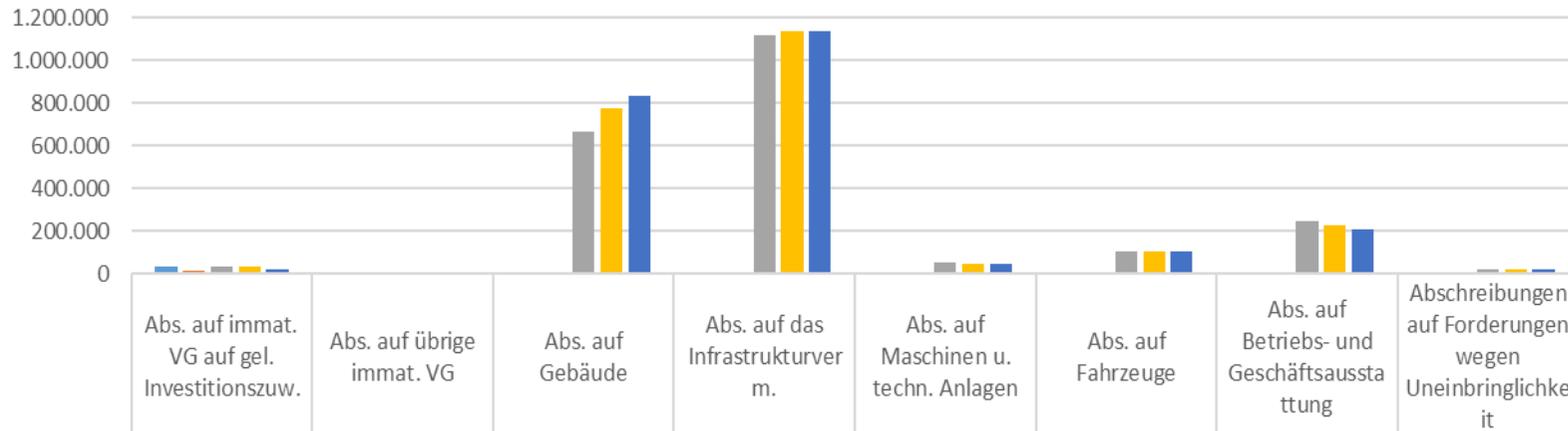
Die Position **allgemeine Umlagen** umfasst die Gewerbesteuerumlage (570 TEUR), die Finanzausgleichsumlage (350 TEUR), die Entschuldungsumlage (14 TEUR) sowie die Kreisumlage (4,650 Mio. EUR). Die Höhe der zu zahlenden allgemeinen Umlagen ist abhängig von der Steuerkraft einer Kommune und kann im Jahresverlauf variieren.

Die Kommunen haben einen Teil ihrer Gewerbesteuereinnahmen an den Bund und das Land Niedersachsen weiterzugeben. Die Berechnung der **Gewerbesteuerumlage** (570 TEUR) ergibt sich aus dem Gemeindefinanzreformgesetz nebst den hierzu erlassenen Verordnungen. Sie ist von einem dort festgelegten Vervielfältiger und den tatsächlichen Gewerbesteuereinnahmen der Stadt Norderney abhängig.



Der **Zinsaufwand für Kredite am Kreditmarkt** beläuft sich im Jahr 2023 auf ca. 280 TEUR. Im Jahr 2022 erfolgte keine neue Kreditaufnahme, so dass der Aufwand für Zinsen rückläufig ist. Der Ansatz für das Jahr 2023 sieht eine neue Kreditaufnahme i.H. von 4,3 Mio. € vor, um die geplanten Investitionen zu finanzieren.

## Abschreibungen



|                                | Abs. auf immat. VG auf gel. Investitionszuv. | Abs. auf übrige immat. VG | Abs. auf Gebäude | Abs. auf das Infrastrukturverm. | Abs. auf Maschinen u. techn. Anlagen | Abs. auf Fahrzeuge | Abs. auf Betriebs- und Geschäftsausstattung | Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit |
|--------------------------------|--|---------------------------|------------------|---------------------------------|--------------------------------------|--------------------|---|---|
| ■ vorl. Rechnungsergebnis 2021 | 34.792                                       |                           |                  |                                 |                                      |                    |   |   |
| ■ Ansatz 2022                  | 16.700                                       |                           |                  |                                 |                                      |                    |   |   |
| ■ Ansatz 2023                  | 34.700                                       | 11.400                    | 665.600          | 1.115.000                       | 52.700                               | 109.400            | 245.600                                     | 20.150  |
| ■ Ansatz 2024                  | 33.800                                       | 9.300                     | 775.000          | 1.138.400                       | 50.400                               | 109.200            | 228.000                                     | 20.150  |
| ■ Ansatz 2025                  | 24.500                                       | 800                       | 832.000          | 1.137.500                       | 50.100                               | 109.400            | 211.900                                     | 20.150  |

Weiterhin zählen auf der Aufwandsseite die **Abschreibungen** zu einer nicht unerheblichen Plangröße. Mit jedem Zugang im Bereich des Anlagevermögens steigt folglich auch der Abschreibungsaufwand. Wie dem Haushaltplan entnommen werden kann, umfasst die Planung umfangreiche Investitionen. Insbesondere durch die großen Baumaßnahmen steigt der Werteverzehr im Rahmen der Abschreibungen stetig an. Dieser Werteverzehr verteilt sich je nach Anlagegut langfristig auf die kommenden Jahre und belastet als stetige und feste Aufwandsgröße die kommenden Haushaltsjahre. Zwangsläufig entsteht im Vorfeld eine Bindung von Mitteln für zukünftige Generationen.

Den Abschreibungen stehen die Auflösungserträge aus Sonderposten (von Dritten gezahlte Zuwendungen) gegenüber. Eine Neutralisation dieser Aufwandsposition findet regelmäßig durch die Auflösungserträge von Sonderposten statt, die im Bereich der Ergebnisrechnung als Ertrag gebucht werden. Jedoch stehen nicht immer Sonderposten zur Verfügung, die den Abschreibungsaufwand wieder neutralisieren können.

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung in der KomHKVO werden keine **Sammelposten** mehr gebildet. Die vorhandenen Sammelposten werden planmäßig abgeschrieben.

Die Abschreibungen gehen jedoch nicht in den Finanzhaushalt und in die Finanzrechnung ein, da sie nicht zahlungswirksam sind.

## Finanzhaushalt

|   |                |
|---|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 29.718.720 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 28.910.950 EUR |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 2.104.938 EUR  |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 7.245.300 EUR  |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 4.332.592 EUR  |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 544.000 EUR    |
| <br>  |                |
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag                     |                |
| der Einzahlungen des Finanzhaushaltes           | 36.156.250 EUR |
| der Auszahlungen des Finanzhaushaltes           | 36.700.250 EUR |

**Einzahlungen** **29.718.720 EUR**

**Auszahlungen** **28.910.950 EUR**

**Ergebnis** **807.770 EUR**

Die Teilhaushalte werden im Finanzhaushalt nach § 4 Abs. 3 KomHKVO zu einer Bewirtschaftungseinheit (Budget) erklärt.

Gem. § 19 Abs. 4 KomHKVO dürfen zahlungswirksame Mehrerträge oder nicht verwendete zweckgebundene zahlungswirksame Erträge (Minderauszahlungen) aus laufender Verwaltungstätigkeit für unerhebliche Auszahlungen innerhalb des Budgets für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit verwendet werden.

Die Entwicklung der Liquidität der Kommune wird im Finanzhaushalt dargestellt. Der Finanzhaushalt in Höhe von insgesamt **36.156.250 EUR** erfasst alle Zahlungsgrößen, die im Haushaltsjahr 2023 voraussichtlich eingehen oder zu leisten sind. Im Finanzhaushalt werden folgende Gesamtbeträge festgesetzt:

|   |   |                |       |   |                    |
|---|---|----------------|-------|---|--------------------|
| • | Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 29.718.720 EUR |       |   |                    |
| • | Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 28.910.950 EUR | Saldo | = | <b>807.770 EUR</b> |

Die Abweichungen zum Ergebnishaushalt ergeben sich im Wesentlichen aus den zahlungsunwirksamen Aufwendungen und Erträgen (insbesondere: Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten).

|   |  |               |       |   |                        |
|---|--|---------------|-------|---|------------------------|
| • | Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 2.104.938 EUR |       |   |                        |
| • | Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 7.245.300 EUR | Saldo | = | <b>- 5.140.362 EUR</b> |

Die Einzahlungen und die Auszahlungen ergeben sich aus dem Investitionsprogramm.

|   |  |                |       |   |                        |
|---|--|----------------|-------|---|------------------------|
| • | Einzahlung für Finanzierungstätigkeit  | 4.332.592 EUR  |       |   |                        |
| • | Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 544.000 EUR    | Saldo | = | <b>+ 3.788.592 EUR</b> |
| • | Einzahlungen des Finanzhaushalts       | 36.156.250 EUR |       |   |                        |
| • | Auszahlungen des Finanzhaushalts       | 36.700.250 EUR | Saldo | = | <b>- 544.000 EUR</b>   |

Im Zahlungsbereich aus laufender Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um zahlungswirksame Erträge und zahlungswirksame Aufwendungen. Die Einzahlungen und Auszahlungen entsprechen in weiten Teilen den Beträgen des Ergebnisplanes. Ausnahmen hiervon bilden hauptsächlich die Auflösungen aus Sonderposten und Rückstellungen sowie die Abschreibungen und stichtagsbezogene Abgrenzungen. Erläuterungen entnehmen Sie daher bitte dem Ergebnishaushalt. Der Saldo aus **laufender Verwaltungstätigkeit** beläuft sich in der Planung 2023 auf **807.770 EUR**. Gem. § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO dienen die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten und Rückzahlung innerer Darlehen. Die Auszahlung aus Finanzierungstätigkeiten (Tilgung von Krediten) beläuft sich in der Planung auf **544 TEUR**.

Insgesamt umfasst der Haushaltsplan 2023 ein Investitionsprogramm von insgesamt 7.245.300 EUR. Der Finanzmittelbedarf zur Finanzierung der Investitionen bewegt sich auf einem hohen Niveau, das aus den wichtigen und notwendigen Investitionen resultiert. Zudem wird die noch immer günstige Zinspolitik genutzt, um eine positive und zukunftsweisende Entwicklung der Gemeinde zu gewährleisten. Folgende bedeutsame Investitionsmaßnahmen sind vorgesehen und im vorliegenden Finanzhaushalt enthalten:

**„Grünes Quartier“ (2022 und Folgejahre):**

- |   |  |        |
|---|--|--------|
| - | Attraktivierung Napoleonschanze (Grünes Quartier)          | 800 T€ |
| - | Ausbau Mühlenstraße zur Mühlenallee (Grünes Quartier)      | 700 T€ |
| - | Ausbau RW-Kanalisation Mühlenstraße                        | 260 T€ |
| - | Ausbau RW-Kanalisation Mühlenstraße (Kreuzung J.B.-Straße) | 220 T€ |
| - | Ausbau Mühlenstraße (Kreuzung J.B.-Straße)                 | 890 T€ |

#### Weitere Maßnahmen:

|  |        |
|--|--------|
| - Kauf Bauhof Gorch-Fock-Weg               | 900 T€ |
| - Instandsetzung KGS                       | 450 T€ |
| - Photovoltaikanlage Kläranlage            | 350 T€ |
| - PV-Anlage Altenheim                      | 300 T€ |
| - Ausbau RW-Kanalisation Siedlung Waldweg  | 300 T€ |
| - Ausbau SW-Kanalisation Siedlung Waldweg  | 225 T€ |
| - Ausbau Haus der Begegnung -Dachgeschoss- | 200 T€ |

Gem. § 119 NKomVG werden im Haushaltsjahr 2023 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.790.000 EUR veranschlagt. Sie ermöglichen der Verwaltung das Eingehen von Verpflichtungen im aktuellen Haushaltsjahr, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten. Insbesondere bei großen Investitionsvorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, ist dies ein wichtiges und sinnvolles Instrument der Haushaltswirtschaft.

Der Höchstbetrag für Liquiditätskredite liegt mit 1,5 Mio. EUR betragsmäßig unter einem Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und unterliegt daher nicht der Genehmigungspflicht des Landkreises Aurich als Kommunalaufsicht. Tatsächlich waren in den vergangenen Jahren die Aufnahmen von Liquiditätskrediten nicht erforderlich.

## **Vermögen, Schulden, Liquidität**

### **a) Vermögen**

Aufgrund umfangreicher Investitionsmaßnahmen konnten die Werte beim Immateriellen Vermögen sowie beim Sachvermögen teilweise erheblich gesteigert werden. Hinsichtlich der einzelnen Werte wird insoweit auf die betreffenden Rechenschaftsberichte der Jahresabschlüsse sowie die entsprechenden Bilanzen verwiesen.

Auch für das laufende Haushaltsjahr ist von einer Zunahme des Sachvermögens aufgrund der geplanten Baumaßnahmen (6,3 Mio. EUR) sowie aufgrund der geplanten Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen (742.600 EUR) auszugehen.

## **b) Schulden**

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt über Eigenmittel, Fördergelder und ergänzend über eine Kreditaufnahme (§ 111 NKomVG).

Die ordentliche Tilgung beträgt im Jahr 2023 voraussichtlich 546 TEUR. Im Jahr 2022 wurde kein neuer Kredit aufgenommen, so dass sich die Tilgung weiter verringert.

Aufgrund einer guten Liquidität wurden seit 2019 die veranschlagten Kreditermächtigungen nicht in Anspruch genommen. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung wurde durch das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der bisherigen Jahresabschlussarbeiten geprüft. Aufgrund der umfassenden Investitionsmaßnahmen wird die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung aus dem Jahr 2021 derzeit geprüft. Die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung für das Jahr 2022 wurde wegen der anstehenden und bereits begonnenen sowie noch nicht abgerechneten Investitionsmaßnahmen in das Jahr 2023 übertragen. Die Ermächtigung für die Kreditaufnahme gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und darüber hinaus bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung für das übernächste Jahr (§ 112 Abs. 3 S. 1 NKomVG). Über die Notwendigkeit der Inanspruchnahme dieser Ermächtigung wird im Laufe des Haushaltsjahres 2023 entschieden.

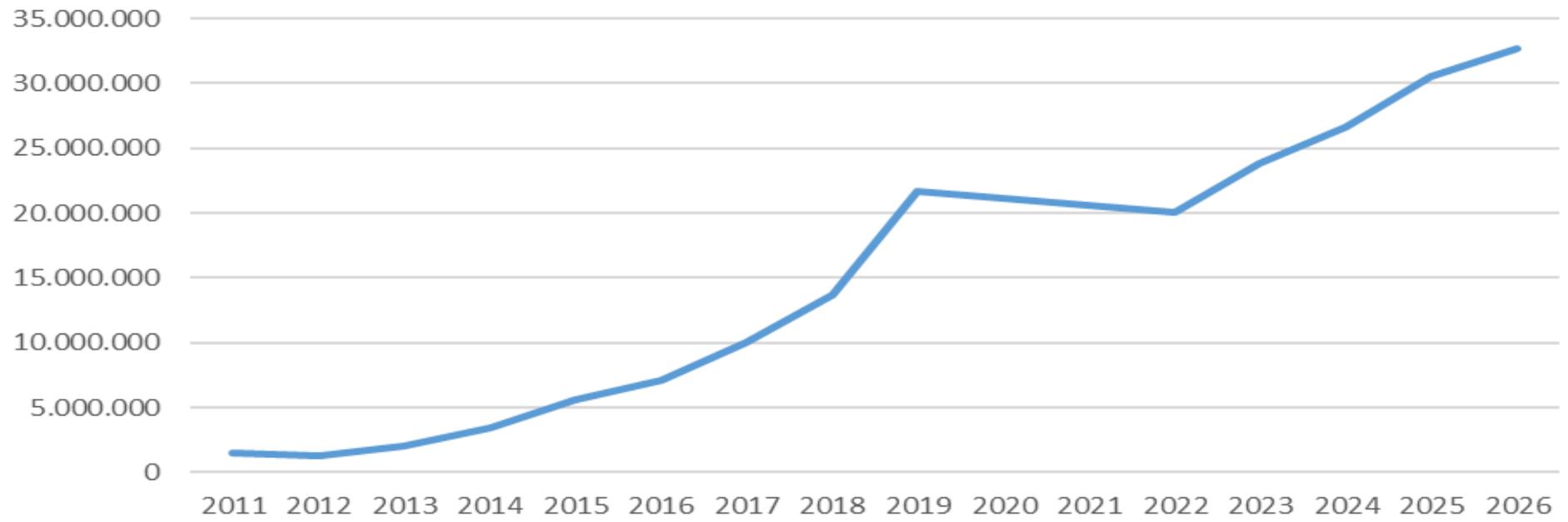
Die in 2023 und dem Folgejahre neu veranschlagten Kreditaufnahmen dienen zur Sicherstellung der Finanzierung der im Investitionsprogramm enthaltenen Maßnahmen. Ziel muss es für zukünftige Haushaltsentwürfe sein, dass die Kreditaufnahme reduziert wird, indem höhere Einzahlungen im Finanzhaushalt erzielt werden.

Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit werden die Auszahlungen durch die Einzahlungen gedeckt. Ein Überschuss zur Finanzierung der ordentlichen Tilgung der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird erzielt, ist jedoch nicht ausreichend für die geplanten Investitionen.

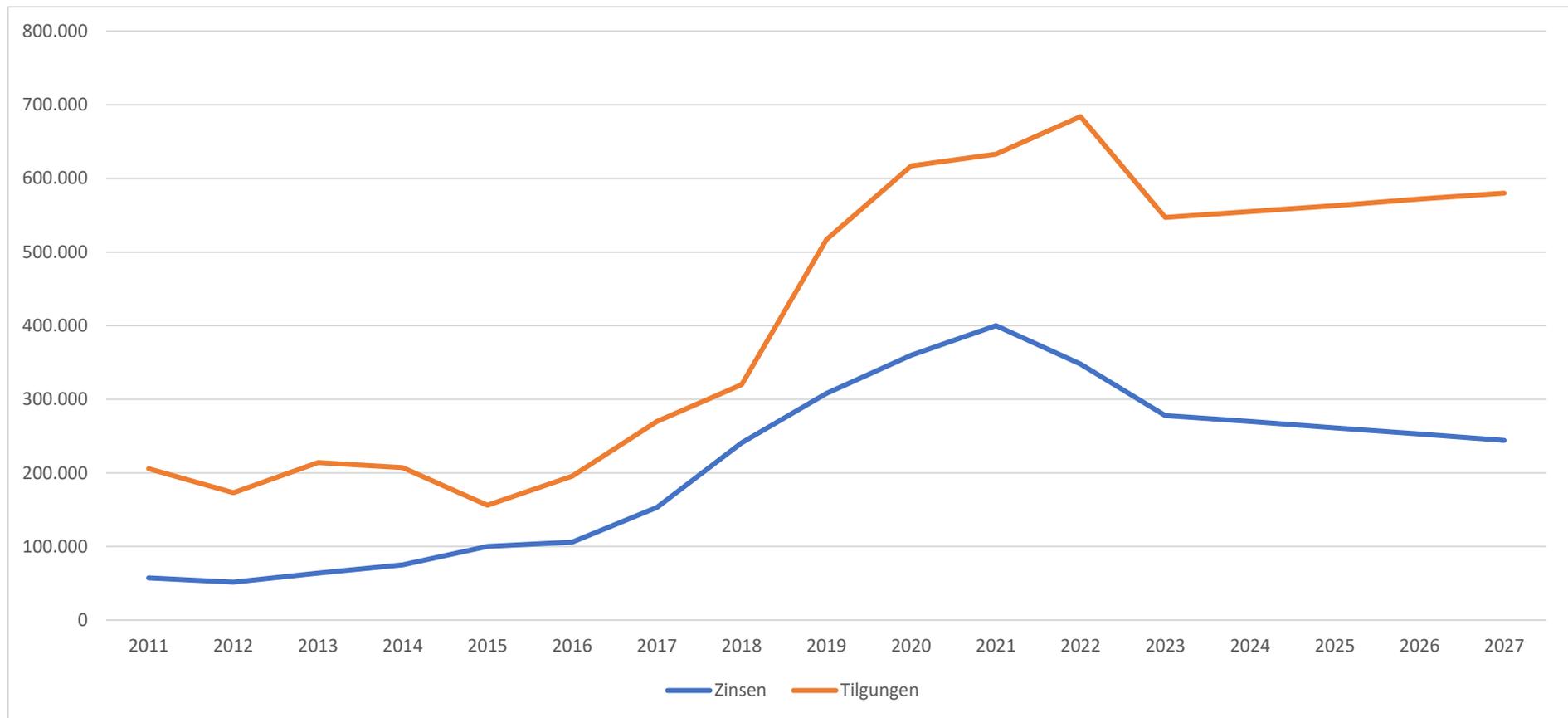
Der Fremdkapitalzins bewegt sich noch immer auf einem niedrigeren Niveau mit steigender Tendenz. Somit liegen grundsätzlich günstige Voraussetzungen zur Tätigkeit von Investitionen vor. Im Jahresverlauf wird ein weiterer Anstieg des Zinsniveaus erwartet, so dass eine Anschlussfinanzierung zu höheren Aufwendungen führen wird.

Der Darlehensstand Anfang 2022 beträgt ca. 19,5 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung der geplanten Darlehensaufnahme für das Haushaltsjahr 2023 (4,332 Mio. €) und Übertragung der Kreditermächtigung aus 2022 (2,083 Mio. €) nach 2023 liegt der Darlehensstand Ende 2023 voraussichtlich bei 25,9 Mio. EUR

## Darlehen



Aus den genannten Darlehen ergeben sich die dargestellten Belastungen für den Schuldendienst. Die Aufwendungen für die Zinsen entwickeln sich, unter Berücksichtigung der Höhe der Darlehensaufnahmen in den vergangenen Jahren, in einem verhältnismäßig moderaten Rahmen. Besonders zu berücksichtigen ist, dass weitestgehend langfristige Zinsbindungen einzugehen sind, um bei einer Zinswende Mehrbelastungen zu umgehen.



### **c) Liquidität**

Die Liquiditätslage der Stadt Norderney ist als sehr gut zu bezeichnen.

Im vergangenen Jahr konnte auf die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten für die Stadt Norderney verzichtet werden. Der in der Haushaltssatzung dargestellte Betrag ist gem. § 122 Absatz 2 NKomVG genehmigungsfrei, da er unterhalb des gesetzlichen Grenzwertes liegt.

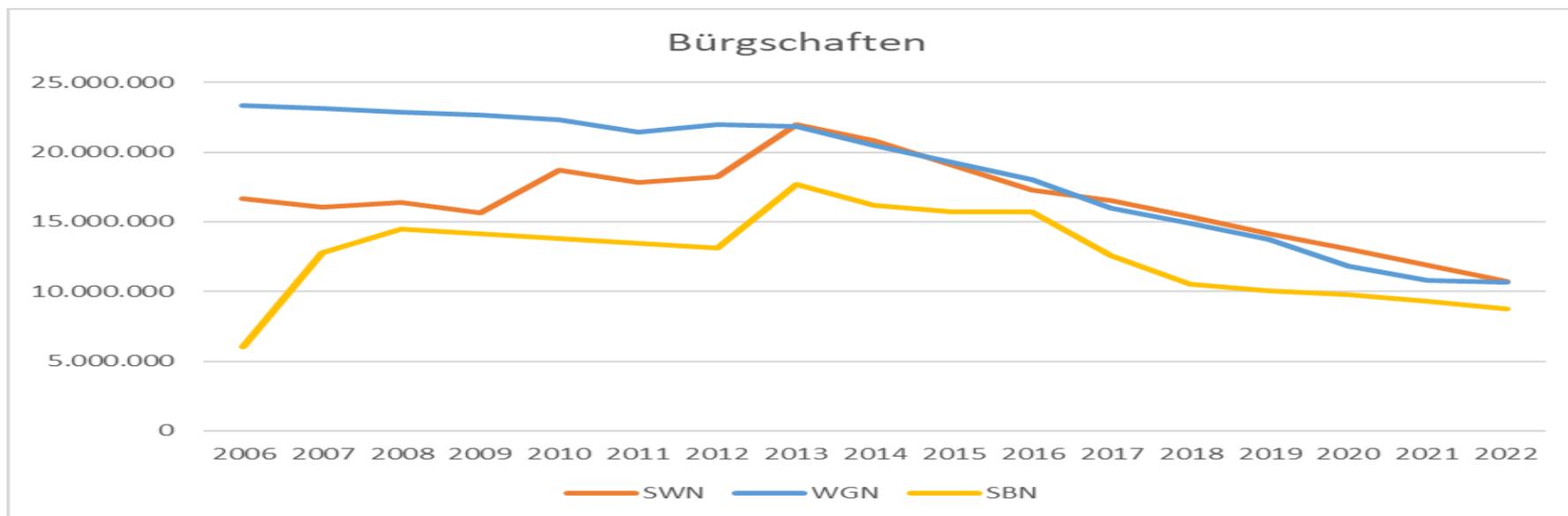
Aufgrund des momentan niedrigen Zinsniveaus können nur geringe Erträge für kurzfristig angelegte Gelder erzielt werden. Aktuell wieder im leicht positiven Bereich. Die leicht gestiegenen Zinsen können sich im Jahresverlauf günstig auf kurzfristige Geldanlagen auswirken.

Ein Teil der nicht direkt benötigten liquiden Mittel wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angelegt. Hier ist aber das Thema der Einlagensicherung zu beachten, denn es gilt immer der Grundsatz, dass „Sicherheit vor Ertrag“ steht.

Die in den vergangenen Jahren gebildeten Rückstellungen stehen der Stadt Norderney bis zu ihrem Verbrauch als liquide Mittel zur Verfügung. Die für die Rückstellungen insgesamt noch bereitstehenden Finanzmittel belaufen sich zum Stichtag 31.12.2022 auf rund 9,9 Mio. EUR vorbehaltlich noch durchzuführender Abschlussbuchungen im Rahmen der Jahresabschlüsse.

# Bürgschaften

Die Stadt Norderney darf im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben Bürgschaften übernehmen (§ 121 NKomVG). Dabei ist jede Gefährdung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit und der übrigen Aufgabenerfüllung auszuschließen. Kreditbürgschaften werden ausschließlich für die städtischen Gesellschaften bereitgestellt, soweit diese vom Rat beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes, eine Verringerung der Bürgschaften anzustreben und bei den Gesellschaften alternative Finanzierungsformen zu prüfen, konnte in den Vorjahren gefolgt werden. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen der vergangenen Jahre wurde die Stadt Norderney vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich regelmäßig darauf hingewiesen, dass diese Bürgschaften die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt bei weitem übersteigen würden, sollte der Leistungsfall im vollen Umfang eintreten. Aufgrund der Gesamthöhe der Bürgschaften, auch wenn im Ganzen ein rückläufiger Trend zu erkennen ist, empfiehlt es sich, den Aufbau eines Beteiligungsmanagements anzustreben.



## Ausblick

Der vorliegende Haushalt ist durch die Verrechnung der Fehlbeträge mit den Überschussrücklagen ausgeglichen. Ob das ausgewiesene Defizit in dieser Höhe eintreten wird, bleibt abzuwarten.

Die Energiepreise waren bei Erstellung des Haushaltsplanes noch auf einem sehr hohen, wenn nicht sogar auf dem höchsten Niveau. Von diesen Preisen ausgehend, wurden die Ansätze u.a. für die Bewirtschaftung gebildet. Inzwischen sind die Gasspeicher gefüllt und die Preise am Energiemarkt sind gefallen. Hinzu kommt ein milder Winter, energiesparende Maßnahmen in den öffentlichen Bereichen sowie verhaltensbedingte Energieeinsparungen z.B. von Mitarbeitern. Dieses Bewusstsein soll auch zukünftig zur Umsetzung kommen, so dass möglicherweise die geplanten Ansätze nicht ausgeschöpft werden.

Auch in 2023 rechnet die Stadt mit einem regen Zuspruch von Urlaubern auf einem Niveau vor der Corona-Pandemie, so dass sich die erwarteten Einnahmen insbesondere bei der Gewerbesteuer auf vergleichbaren Vorjahreswerten befinden. Ob noch eine Insolvenzwelle droht, kann derzeit nicht abgeschätzt werden; auch nicht, ob und in welchem Ausmaß hieraus Ausfälle drohen.

Ein großes Aufgabenfeld für die nächsten Jahre ergibt sich aus der Änderung des **§ 2b Umsatzsteuergesetz**. Die neue Regelung besagt, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts für bestimmte Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Dies umfasst eine detaillierte Untersuchung und Beurteilung aller Verwaltungsvorgänge und Verträge. Für die Umsetzung dieser Neuregelung werden auch umfassende Personalressourcen in der Verwaltung gebunden werden. Die bislang geltende Übergangsfrist bis zum 01.01.2021 wurde aufgrund der besonderen Situation im Zuge der Corona-Pandemie mit dem Beschluss des sogenannten „Corona-Steuergesetzes“ um weitere zwei Jahre – bis zum 31.12.2022 – verlängert. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum

Jahressteuergesetz 2022 hat der Bund die nochmalige Verlängerung der Optionsfrist bis zum 31.12.2024 vorgeschlagen und der Bundesrat hat am 16.12.2022 der Änderung zugestimmt.

Die Betriebsprüfung durch das Finanzamt Oldenburg hat die Jahre 2016 bis 2019 geprüft und den Fokus auf die Dienstleistungsbeziehungen mit dem Staatsbad Norderney gelegt. Demnach würde ein Betrieb gewerblicher Art vorliegen und die Stadt Norderney muss nun auf diese Leistung Umsatzsteuer zahlen. Andererseits ist die Stadt Norderney jetzt berechtigt, Vorsteuer zu ziehen, so dass das finanzielle Risiko für diesen Betrieb gewerblicher Art nicht mehr besteht. Allerdings ist in diesem Zuge der „Konzern Stadt Norderney“ im Gesamten zu betrachten, damit die bestmögliche steuerliche Strategie entwickelt werden kann.

Der Landkreis Aurich ist als Träger der örtlichen Jugendhilfe grundsätzlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgabe „Kindertagesstätten“. Die Stadt Norderney, die örtlich die Aufgabe „Kindertagesstätten“ für den Landkreis Aurich bisher wahrnimmt, finanziert den Betrieb der **Kindertagesstätten** mit einem Gesamtaufwand von rund 1,5 Mio. EUR (davon alleine Zuschüsse zum laufenden Betrieb in Höhe von 1,3 Mio. EUR). Die bisherigen Zuschüsse des Landkreises Aurich in Höhe von etwa 270.000 EUR reichten nicht aus. In der Diskussion um die Kindertagesstätten im Landkreis Aurich haben die Kreisverwaltung und die Bürgermeister der Städte und Gemeinden unlängst eine Einigung erzielt. Ausgehend von zunächst 36,5 % der ungedeckten Betriebskosten wurde eine Erhöhung des Landkreis-Zuschusses in kleinen Schritten von jeweils 1,5 Prozent jährlich vereinbart, um langfristig 50 Prozent der Betriebskosten auszugleichen. Für das Jahr 2023 erwartet die Stadt Norderney einen Zuschuss i.H. v. 330 T€.

Für eine langfristige Finanzplanung ist es von Vorteil, eine Prioritätenliste für Investitionen zu erstellen. Ebenso wie die Prüfung der Erforderlichkeit der Investitionsmaßnahmen, müssen auch die Folgekosten berücksichtigt werden. Große Investitionsmaßnahmen ziehen Folgeaufwendungen nach sich, die eine entsprechende Würdigung verdienen und dauerhaft den Ergebnishaushalt belasten. Die Kommune muss zunächst finanzielle Vorleistungen erbringen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können, denn sie verpflichtet sich zur Erbringung des Schuldendienstes für viele Jahre.

Zudem sollten in der Zukunft die Einzahlungen und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit vorsichtig geplant werden. Diese resultieren überwiegend aus den Haushaltsansätzen der Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt. Der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen für Verwaltungstätigkeit muss im Normalfall mindestens so hoch sein wie die ordentliche Tilgung von Krediten, denn nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO dienen die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten.

Die absolute Verschuldensgrenze (§ 110 VIII NKomVG; Schulden = Vermögen) ist derzeit nicht tangiert. Nichtsdestotrotz sollte die Entwicklung der Schulden der Stadt Norderney weiterhin aufmerksam verfolgt werden. Schulden bedeuten immer auch eine Belastung durch Zins- und Tilgungsleistungen. Auch wenn die Zinsen derzeit auf einem sehr niedrigen Stand verweilen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Effekt dauerhaft Bestand hat. Daher ist es bei einer Kreditaufnahme empfehlenswert, möglichst langfristige Darlehensverträge abzuschließen, um die Gefahr einer späteren Anpassung zu einem höheren Zinsniveau zu umgehen. Es ist unerlässlich, bei dem geplanten Defizit im Jahr 2023 und in der mittelfristigen Finanzplanung verantwortungsbewusst kurz- und mittelfristige Maßnahmen von Seiten der Verwaltung und des Rates zu beraten. Eine kritische Betrachtung aller kommunalen Leistungen, insbesondere im freiwilligen Bereich, ist unerlässlich für die zukünftige Handlungsfähigkeit der Stadt Norderney.

26548 Norderney, im März 2023

STADT NORDERNEY

Der Bürgermeister

gez. Ulrichs